

**Satzung der „Initiative für Wirtschaft und Politik (IWP)“ an
der Universität Trier**



in der Grundfassung vom 22.04.2025

Inhaltsverzeichnis und Übersicht

Abschnitt I: Grundsätzliches

<i>§ 1 Geltungsbestimmungen</i>	1
<i>§ 2 Selbstverständnis und Grundsätze</i>	-
<i>§ 3 Erhalt und Beendigung der Mitgliedschaft</i>	2
<i>§ 4 Revision der Mitgliedschaft</i>	-
<i>§ 5 Kooperationen</i>	3
<i>§ 6 Satzungsänderungen</i>	4

Abschnitt II: Organisationsaufbau

<i>§ 7 Organisatorischer Aufbau der IWP</i>	-
<i>§ 8 Mitgliederversammlung</i>	-
<i>§ 9 Vorstand</i>	5
<i>§ 10 Erweiterter Vorstand: Kooptierung</i>	-
<i>§ 11 Projektleiter</i>	6
<i>§ 12 Projektgruppen</i>	-
<i>§ 13 Abstimmungsverfahren der Mitgliederversammlung</i>	-
<i>§ 14 Elektronische Abstimmungsverfahren</i>	7
<i>§ 15 Inkrafttreten</i>	8

I. Abschnitt: Grundsätzliches

§ 1 Geltungsbestimmungen

(1) Die gegründete Hochschulgruppe führt die Bezeichnung „Initiative für Wirtschaft und Politik“. Fortwirkend wird das Akronym „IWP“ in der Satzung, als auch in sonstigen rechtlich maßgeblichen Bestimmungen sowie im offiziellen und inoffiziellen Verkehr verwendet werden.

(2) Der Sitz der *IWP* befindet sich in Trier.

(3) Die Gründung der *IWP* erfolgte am 22.04.2025 durch die Unterzeichnung der Satzung durch den Gründungsvorsitzenden.

§ 2 Selbstverständnis und Grundsätze

(1) Die IWP ist eine demokratisch konstituierte Hochschulgruppe, die sich ausdrücklich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Einhaltung sämtlicher geltender Rechtsvorschriften bekennt und aktiv für deren Wahrung eintritt. Die Führung der Hochschulgruppe ist gänzlich entlang demokratischer Prinzipien auszurichten.

(2) Die IWP ist überkonfessionell und überparteilich. Tätigkeiten der IWP sind grundsätzlich parteipolitisch ungebunden. In Angelegenheiten von hochschulpolitischer Relevanz kann die IWP grundsätzlich Stellung beziehen, sofern die Stellungnahme im Einklang mit ihren übrigen Grundsätzen und Interessen steht.

(3) Die IWP versteht sich als unabhängige Hochschulgruppe, die den freien Diskurs, die fachlichen Kompetenzen und Fähigkeiten ihrer Mitglieder fördert. Ihr Ziel ist es, einen interdisziplinären Austausch zu fördern, kritisches Denken zu stärken und einen anregenden Diskurs rund um wirtschaftliche und politische Thematiken zu eröffnen.

§ 3 Erhalt und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Alle aktiven Studierenden sowie auch akademische Mitarbeiter der Universität Trier sind befähigt, ein ordentliches Mitglied der IWP zu werden. Der Vorstand hält sich das Recht vor, Ausnahmen von dieser geltenden Bestimmung zu machen.

(2) Die Mitgliedschaft für die IWP wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Diese ist dem Vorstand zu übergeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Neumitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, einem Austritt oder einem Ausschluss aus der IWP. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Revision der Mitgliedschaft

(1) Unter besonderen Umständen kann eine bereits vergebene Mitgliedschaft revidiert oder eine Aufnahme verweigert werden, wenn die betroffene Person sich bekanntermaßen und öffentlichkeitswirksam rufschädigend, diskriminierend oder demokratiefeindlich verhalten oder geäußert hat.

(2) Jedes Mitglied kann eine Revision der Mitgliedschaft eines anderen Mitglieds beantragen. Hierfür ist ein Quorum von 25 % der Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum erreicht, erfolgt eine Abstimmung über die Revision der Mitgliedschaft, wobei eine einfache Mehrheit für den Beschluss erforderlich ist.

(3) Sowohl das Erreichen des Quorums als auch die anschließende Abstimmung erfolgen zwingend unter öffentlicher Abstimmung.

(4) Eine Ablehnung der Aufnahme oder die Revision einer Mitgliedschaft ist unmittelbar wirksam, gilt permanent und ist unumgänglich.

§ 5 Kooperationen

(1) Die IWP ist bei Bedarf befugt, Kooperationen mit unparteilichen, internen Hochschulorganisationen und sonstigen externen Organisationen einzugehen, sofern diese keine parteipolitischen und kommerziellen Interessen verfolgen. Über solche Kooperationen entscheidet in erster Instanz der Vorstand. Jedoch ist jedes Mitglied der Mitgliederversammlung berechtigt, durch einen Antrag eine Abstimmung über eine (bestehende) Kooperation herbeizuführen; Hierfür ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(2) Kooperationen mit politischen Hochschulgruppen, die an hochschulpolitischen Wahlen teilnehmen (Hochschulparteien und politische Hochschulinitiativen), können nur eingegangen werden, sofern mindestens zwei unterschiedliche Hochschulparteien beteiligt sind und der Zweck der Kooperation nicht der Förderung parteilicher Interessen, sondern dem Wohle der gesamten Mitgliedschaft dient. Über derartige Kooperationen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung. Eine einfache Mehrheit ist erforderlich.

(3) Eingegangene Kooperationen der IWP sind schriftlich festzuhalten. Eine solche Anfertigung muss alle Kooperationspartner, den Kooperationsgegenstand sowie Beschlüsse und definierte Ziele beinhalten. Das angefertigte Dokument ist aufzubewahren und muss von allen Mitgliedern eingesehen werden können.

(4) Sämtliche Kooperationen und Partner der IWP sind grundsätzlich offenzulegen. Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über Kooperationen zu erlangen.

(5) Kooperationen der IWP enden automatisch, wenn die definierten Ziele der Kooperation erreicht oder die Grundlage der Kooperation entfallen ist. Darüber hinaus können Kooperationen durch Beschluss des Vorstands oder nach Antrag durch die Mitgliederversammlung beendet werden. Hierfür ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Über die Beendigung einer Kooperation ist Auskunft zu erteilen.

§ 6 Satzungsänderungen

(1) Grundsätzliche Satzungsänderungen können durch ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller dort anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

II. Abschnitt: Organisationsaufbau

§ 7 Organisatorischer Aufbau der IWP

(1) Die Organe der IWP sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand
- d) Projektleiter
- e) Projektgruppen

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, stellt das zentrale demokratische Organ der IWP dar und ist über die Tätigkeiten des Vorstands zu unterrichten.

(2) Alle Mitglieder der IWP sind automatisch Mitglieder der Mitgliederversammlung und verfügen über die damit verbundenen Rechte. Sie besitzen sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.

(3) Mitgliederversammlungen wählen aus ihren Reihen heraus den Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand der IWP umfasst:

- a) den ersten Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) ein Vorstandsmitglied für die Betreuung von Social-Media-Kanälen und interner Kommunikation (Kommunikationsbeauftragter),
- d) ein weiteres Vorstandsmitglied für die Betreuung neuer Mitglieder (Neumitgliederbeauftragter).

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der IWP aus und vertritt die Hochschulinitiative nach außen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(4) Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder als auch Prozesse der Beschlussfassung werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Erweiterter Vorstand: Kooptierung

(1) Der Vorstand kann durch kooptierte Mitglieder erweitert werden.

(2) Eine Kooptierung zusätzlicher Mitglieder in den erweiterten Vorstand erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

(3) Kooptierte Mitglieder besitzen eine zugewiesene beratende Funktion hinsichtlich ihres Einsatzgrundes, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(4) Die Dauer der Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand wird durch den Vorstand festgelegt. Die Zugehörigkeit ist höchstens auf die laufende Amtsperiode des Vorstandes beschränkt.

§ 11 Projektleiter

(1) Für die Durchführung und Koordination von Projekten können durch den Vorstand Projektleiter ernannt werden.

(2) Die Projektleiter sind für die ordnungsgemäße Umsetzung der Ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(3) Projektleiter berichten regelmäßig dem Vorstand über den Fortschritt und die Ergebnisse ihrer Projekte.

(4) Die Bestellung als Projektleiter kann durch den Vorstand jederzeit widerrufen werden, sofern dies im Interesse der IWP erforderlich ist.

§ 12 Projektgruppen

(1) Mitglieder als auch der Vorstand können Projektgruppen für spezifische Themenbereiche innerhalb der IWP einrichten.

(2) Projektgruppen arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen und unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.

(3) Jede Projektgruppe wird von einem Projektleiter geleitet, der die Organisation und Koordination der Gruppe übernimmt.

(4) Die Projektgruppen sind der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig.

§ 13 Abstimmungsverfahren der Mitgliederversammlung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.

(2) Satzungsänderungen erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Personenwahlen erfolgen grundsätzlich und ausnahmslos geheim.

(4) Abstimmungen über Sachverhalte erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

(5) Das Ergebnis von Abstimmungen ist zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 14 Elektronische Abstimmungsverfahren

(1) In bestimmten Sachangelegenheiten können Beschlüsse der IWP durch elektronische Abstimmungen und Online-Sitzungen gefasst werden.

(2) Elektronische Abstimmungsverfahren sind ausdrücklich unzulässig bei:

a) Satzungsänderungen,

b) Personenwahlen,

c) Fragen zur Zusammensetzung des Vorstandes und der Kooptierung temporärer Vorstandsmitglieder

d) Angelegenheiten, die ggf. eigenfinanzielle Abwicklungen und über die Verwendung monetärer Zielgrößen entscheiden

(3) Gefasste Beschlüsse solcher Abstimmungen sind in der nächsten regulären Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Der Geltungsbereich elektronischer Abstimmungsverfahren für den Vorstand ergeben sich in der Geschäftsordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.



Trier, den 22.04.2025

.....
Lukas Ehrlich
(Gründungsvorsitzender)